

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 20 = 33, 1899, S. 277 - 278

Grupe, E.: *Billeter, Gustav, Geschichte des Zinsfusses
im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

standen haben: ei, cui de[bet partes colonicas, alterum] tantum prestare d[ebebit]. Im Raume der ersten Klammer standen nach Schultens Angabe 25 Buchstaben; gerade soviel habe ich ergänzt. —

Mit der Edition und Erklärung der Inschrift hat sich Schulten ein neues Verdienst erworben.

Leipzig.

Hugo Krüger.

Gustav Billeter, Geschichte des Zinsfusses im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian. Leipzig, B. G. Teubner. 1898. XII und 381 S.

Gestützt auf gründliche Vertrautheit mit einer weitschichtigen Litteratur und sichere Kenntniss der bezüglichen Rechtsquellen, Inschriften und Urkunden hat Herr G. Billeter eine abschliessende Geschichte des Zinsfusses im Alterthum geschrieben, die als eine höchst aner kennenswerthe Leistung bezeichnet zu werden verdient, zumal es dem Herrn Verfasser gelungen ist, manche Controverse glücklich zur Entscheidung zu bringen.

Der Herr Verfasser betrachtet zunächst die Verhältnisse auf griechischem Boden. Der mittlere Zinsfuss in Attika zu solonischer Zeit ist uns unbekannt; wir wissen, dass Solon keine Zinsgrenze festgesetzt hat, weder in den Uebergangsgesetzen noch in der eigentlichen Verfassung. Im 5. Jahrh. betrieb die delische Tempelbank das Ausleihen von Geldern und zwar war der Zinssatz 10%; ebenso im 4. Jahrh. In diesem betrug in Attika der normale Zinsfuss für gute Anlagen 12%, während die Rate, zu der sich im Bodenkauf angelegtes Capital verzinst, 6—8% war. Der Zinsfuss bei weniger sicheren Anlagen und für kaufmännischen Credit stellte sich auf 16—18%. Indem beim Seedarlehen das Risiko noch mehr steigt, ergeben sich hier für einfache Fahrt 10—15, für Hin- und Rückfahrt 20—30%. Gesetzlich normirt war in Athen der Zins nur bei Verzug in Sachen der Mitgift und zwar zu 18%, während er bei ἀπόληψις nicht bestimmt gewesen zu sein scheint. Im 3. Jahrh. ist der Zinsfuss gesunken; neben 10% kommen schon 8 und 9% vor. Die delische Tempelbank behielt 10% als Zinssatz für ihre Darlehen bei, und 10% darf auch für das 3. Jahrh. als Normaltypus für sichere Anlagen angesetzt werden. Im 2. und 1. Jahrh. ist für sichere Anlagen der Zinsfuss von etwa 7% anzunehmen; ebenso ist die Capitalisirungsrate beim Bodenpreise gesunken. Bei weniger gutem Credite lässt sich für das 1. Jahrh. der Zins von 12% nachweisen; dieselbe Höhe meint der Herr Verfasser auch für das 2. und 3. Jahrh. annehmen zu dürfen. Ein gesetzliches Zinsmaximum hat erst die römische Verwaltung in gewissen Gebieten Asiens verfügt (Lucullus, Cicero). In der Kaiserzeit bis etwa 250 n. Chr. schwankte der Zinsfuss für sichere Anlagen zwischen 9 und 8%.

Ueber den thatsächlichen Stand des Zinsfusses in Rom bis gegen das Ende des 1. Jahrh. v. Chr. ist nichts bekannt; das einzig positiv

Bekannt ist eine Anzahl Gesetze, die die Höhe des Zinsfusses bestimmt normieren. Reichliche Erörterungen werden uns bei dieser Gelegenheit geboten über das *fenus unciarium* und *semiunciarium* als gesetzliches Zinsmaximum, sowie über das von Livius VII, 42, 1 zum Jahre 342 erwähnte Zinsverbot der *lex Genucia* und dessen Erneuerung durch die *lex Marcia*. Thatsächlich blieb das verzinsliche Darlehen bestehen. — Erst seit Sulla kann man von wirklicher Kenntniss des thatsächlichen Standes des Zinsfusses sprechen. Er betrug bei solidem Credit 6%, gelegentlich auch weniger bis zu 4% herab. Gesetzliches Maximum waren 12% seit dem SC. vom Jahre 51. Es wurde über das ganze Reich ausgedehnt und ist bis auf Justinian in Geltung geblieben. — Aus der Untersuchung über die Zinsverhältnisse in der Kaiserzeit vor Justinian ergibt sich als normaler Typus des Leihzinsfusses der Satz von 6% mit Schwankungen zwischen 4 und 15%; die Capitalisirungsrate ist = 4 und $3\frac{1}{3}$ %. Die Alimentardarlehen Trajans, Conversionen älterer Schulden, trugen als langfristige beste Anlagen auf Grund und Boden 5% ein. Die weiteren Erörterungen ergeben, dass unter Caracalla und bis unter Alexander Severus der Zinsfuß noch mehr herunterging, so dass 5—4% den Durchschnittssatz, $3\frac{1}{3}$ % die Capitalisierungsrente darstellte. Nachher erschien der frühere, etwas höhere Typus wieder. Nur bei schlechterem Credite betrug der Zins meist 12% (die *centesima*), bei schlechtem waren höhere Sätze nicht selten, selbst 36% werden erwähnt. Für die eigentlichen Seezinsen (betr. die Zeit, in welche die Seefahrt fällt,) bestand keine gesetzliche Zinsschranke; es ist anzunehmen, dass nach Ablauf der Seegefahr wieder das gewöhnliche gesetzliche Maximum von 12% galt. Verzugszinsen beliefen sich gesetzlich auf 12%; natürlich wurden diese 12% oft genug überschritten; die von den Juristen als unerlaubt bezeichnete Stipulirung des *duplum* kam sicher nicht selten vor. Zinsen über das Maximum hinaus mochten ohne etwa dem Contracte zu schaden, stipulirt werden, aber man konnte sie nicht einklagen. Praktisch wird das römische Zinsmaximum der Kaiserzeit so gut wie wirkungslos gewesen sein. Das gilt auch von dem durch Alexander Severus erlassenen speciellen Zinsverbote bzw. festgesetzten Zinsmaximum für Senatoren, wie denn auch die beständige Wiederholung des kirchlichen Zinsverbotes zeigt, dass es mit dem Innehalten desselben nicht weit her war. Als Zinstaxe war die *centesima* vorgeschrieben bei der Restitution von Geldern, die ein tutor, curator, negotiorum gestor für sich verwendet hatte. — In der Justinianischen Zeit betrug die Capitalisirungsrate im Durchschnitt 5%, der gewöhnliche Zinsfuß bei guten Anlagen im Maximum 6%, die Bankrate 8%, während sich der Zinsfuß bei kurzfristigem Credite, ebenso bei Seedarlehen, auf etwa 12% stellte.

Buchsweiler.

E. Grupe.